Bodeneigentum und Grundeigentumsverfassung müssen stets im Zusammenhang mit der Organisierung der landwirtschaftlichen industriellen Produktion. Zusamim menhang mit der Herausbildung entsprechender Organisationsformen gesehen werden, in denen die Menschen gemeinsam — mit- oder nebeneinander - in der Produktion auf den Boden einwirken" (S. 6. Ziff. 4). marxistische Diese Ausgangsposition kennzeichnet auch den klassenmäßigen Standpunkt der Verfasser bei der Stoffes Behandlung des gesamten und stellt einen entscheidenden Vorzug des Buches dar. Übergang zur gemeinschaftlichen. genossenschaftlichen Bodennutzung in der DDR führt, wie Arlt eindeutig nachweist nicht zur Nationalisierung des Bodens (vgl. S. 25, Ziff. 2) und folglich auch nicht zur Aufhebung Privateigentums des Boden, wie vom Klassengegner behauptet wird, sondern zur Vergesellschaftung seiner Nutzung. Dieser im Rahmen des Instituts der genossenschaftlichen Bodennutzung sich vollziehende Prozeß tastet das Privateigentum -der Genossenschaftsbauern am Boden nicht an sondern verknüpft in der ihm eigenen Weise so-· Produktionsverhältnisse zialistische mit privaten Eigentumsverhältnissen am Boden.

In aller Welt bestimmt die wissenschaftlich-technische Revolution Tempo der sich mehr und mehr vergesellschaftenden Produktion. Diese gegebenen Entwicklung unter den Bedingungen planmäßig und durch die Produzenten selbst zu vollziehen, das war und ist das Anliegen sozia-Agrarpolitik. Der Bauer listischer bleibt Sozialismus Herr und im Eigentümer seiner Produktionsmittel und Produktionsergebnisse. Das stitut der genossenschaftlich-sozia-Bodennutzung listischen vermehrt den Reichtum aller mit diesem Boden produzierenden Bauern und gewährt ihnen ihr Eigentum. Dagegen werden der Masse der Klein- und Mittel-

kapitalistischer Länder. bauern spielsweise Westdeutschlands infolge des Konzentrationsprozesses die hisherigen bäuerlichen Existenzbedinrücksichtslos vernichtet. gungen Bereits bei der Charakterisierung des Wesens der genossenschaftlichen Bodennutzung in der DDR (so im Kap. I, § 2, S. 24 ff.) sollte die von Arlt im Besonderen Teil (S. 257 ff.) ausführlicher erläuterte Vergesellschaf-Bodennutzung im Rahmen tung der der einzelnen LPG und im Rahmen Kooperationsbeziehungen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen deutlicher und umfassender dargestellt werden. Die Pflichten den Bøden mutzenden LPG zur Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit. der sorgsamste Umanvertrauten gang mit den Böden. die Erziehung Genossenschaftsder zur verantwortungsbewußten Mitarbeit, alle diese von Arlt im Besonderen Teil untersuchten Faktoren kennzeichnen. den Vergesellschaftungsprozeß und sollten zumindest auch im Allgemeinen Teil deutlicher hervorgehoben werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen zur ökonomischen Bewertung des Bodens im Sozialismus (Kap. I, § 5). Arlt setzt sich mit fehlerhaften Auffassungen hier und einer entsprechenden auseinander, die ihren theoretischen Ausdruck in der Ignorierung des Bodenwertes fanden und in den ver-Vergeudung gangenen Jahren zur von Grund und Boden führten. Wenn auch nach Erlaß der Bodennutzungs-VO² und der Verordnung über Bodennutzungsgebühr³ in relativ kurzer Zeit merkliche Verbesserungen beim

- 2 Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung Bodennutzungsverordnung vom 17. 12. 1964, GBl. II 1965 S. 233
- 3 Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds vom 15. 6. 1967, GBl. II S. 487